Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/1/18 5Ob770/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1983

Norm

ABGB §914 IIIh
GrEStG §17

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde kann einen Gesamtschuldner der Grunderwerbsteuer nach ihrem Ermessen zur Steuerleistung heranziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser nach der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung die Grunderwerbsteuer zu tragen hat oder nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 770/82
  Entscheidungstext OGH 18.01.1983 5 Ob 770/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0038509

Dokumentnummer

JJR_19830118_OGH0002_0050OB00770_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at